

# RECHT SO!

Der Fall aus der Praxis



## „Betonblock“ als Fassade

Der Architekt Lutz K. erhält von einer süddeutschen Stadt den Auftrag für den Bau eines Museums. Für die Stadt soll das Museum ein neues, kulturhistorisches Zentrum werden. Aushängeschild des Gebäudekomplexes soll die Fassade zum Museumsvorplatz werden. Hier wird dem Architekten künstlerische Freiheit eingeräumt. Nach dem Abschluss der Arbeiten nimmt die Stadt den Bau ab und veranstaltet eine Eröffnungsfeier. Die Presse titulierte das Museum als „Betonblock“. Der Stadt missfällt die Kritik und sie verlangt von Lutz K. Nachbesserung der Fassade, da ein „Betonblock“ nicht repräsentabel genug für das neue, kulturhistorische Zentrum sei. Außerdem verweigert die Stadt die letzte Zahlung des Architektenhonorars in Höhe von 30.000 Euro. Eine außergerichtliche Einigung scheitert. Lutz K. klagt gegen die Stadt auf Zahlung der 30.000 Euro.

In der ersten Instanz unterliegt Lutz K. Sein Anwalt rät ihm, das Urteil durch das Berufungsgericht prüfen zu lassen. Dank guter anwaltlicher Unterstützung einigen sich die Parteien in der zweiten Instanz auf einen Vergleich. Die Stadt erklärt sich bereit, 15.000 Euro an Lutz K. zu zahlen. Hinsichtlich der Rechtsanwaltskosten wird vereinbart, dass jede Partei die entstandenen eigenen Kosten trägt. Die Gerichtskosten werden von Lutz K. und der Stadt jeweils zur Hälfte getragen.

Lutz K. ist über den Zielgruppen-Baustein für Architekten und Ingenieure versichert. Die von ihm zu tragenden Anwalts- und Gerichtskosten in Höhe von mehr als 7.200 Euro abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung übernimmt ROLAND Rechtsschutz.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Pressestelle ROLAND-Gruppe • Deutz-Kalker Str. 46 • 50679 Köln • [www.roland-gruppe.de](http://www.roland-gruppe.de)

Dr. Jan Vaterrodt • Telefon: 0221 8277-1590 • [presse@roland-gruppe.de](mailto:presse@roland-gruppe.de)